Öffentliche Bekanntmachung

Linienabstimmung zum Aus- oder Neubau der nördlichen Weetfelder Straße (K35n)

hier **: Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen**

Die Stadt Hamm plant den Aus- oder Neubau des nördlichen Abschnittes der Kreisstraße 35 (Weetfelder Straße) zwischen Kamener Straße (L664) und der Einmündung der Rathenaustraße.

Für den Neubau einer Kreisstraße ist gem. § 37 Absatz 5 StrWG NRW eine Linienabstimmung durchzuführen. § 37 Absatz 2 Satz 5 StrWG regelt, dass für die Linienabstimmung „die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens“ geprüft wird. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit gegeben.

Die vorliegenden Planunterlagen nach dem aktuellen Planungsstand enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen des Vorhabens einschließlich seiner Umweltauswirkungen:

- Vorhabenbeschreibung einschl. überschläglicher lärmtechnischer Abschätzung, Abschätzung der zusätzlichen CO2-Emissionen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Kostenschätzung
- Übersichtslageplan
- Verkehrsuntersuchung
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht)

Der Planungsstand wird im Rahmen eines Infomarktes am **21.08.2024 um 18:30 Uhr in der Bürgerhalle Pelkum, Am Pelkumer Bach 2,** der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.08. bis einschließlich 23.09.2024** während der Dienststunden im Technischen Rathaus Tiefbau- und Grünflächenamt, Gustav-Heinemann-Straße 10, in den Räumen A1.114 bis A1.119, am Info-Point des Technischen Rathauses, sowie im Bürgeramt Pelkum, Kamener Straße 117, aus. Im Internet sind die Unterlagen in diesem Zeitraum unter https://www.hamm.de/k35n im pdf-Format zu finden.

Einwendungen und/oder Stellungnahmen können in der Zeit **vom 22.08. bis einschließlich 07.10.2024** von allen, deren Belange von der Planung berührt sein können, sowie anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 LNG NRW in Textform oder zur Niederschrift beim Tiefbau- und Grünflächenamt eingereicht werden. Schriftliche Einreichungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Einwendungen/Stellungnahmen per E-Mail sind zulässig und an Frank.Buechting@Stadt.Hamm.de zu richten.

Es handelt sich um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann. Nach dem **07.10.2024** eingehende Einwendungen oder Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Stadtverwaltung bzw. im Falle der elektronischen Übermittlung das Empfangsdatum. Das Risiko einer verspäteten Zustellung bzw. Empfangs trägt die Einwenderin bzw. der Einwender.

Einreichungen müssen den vollen Namen sowie die Anschrift der einreichenden Person enthalten. Die persönliche Betroffenheit muss erkennbar sein. Schriftliche Einwendungen können auch von mehreren Personen gebündelt eingereicht werden, wenn Namen, Adressen und Unterschriften aller einreichenden Personen enthalten sind und ein/e bevollmächtigte/r Ansprechpartner/in angegeben ist.

Gem. § 37 Abs. 4 Satz 9 StrWG NRW werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit keine Rechtsansprüche begründet, die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

Hamm, den 14.08.2024 Der Oberbürgermeister, i. A. Gawin, Ltd. städt. Baudirektor